

dürfte. Was den Satz unter 9 betrifft, so besteht die Regierung nicht darauf, daß das Wort „sorgfältig“ beibehalten werde; dagegen muß ich mich für den übrigen Inhalt dieses Punktes bei der hohen Kammer verwenden. Es ist für die Regierung vom größten Interesse, daß die Rechtskandidaten von den Advocaten, bei welchen sie arbeiten, tüchtig ausgebildet werden, da aus diesen Rechtskandidaten später theils die Advocaten, theils die Staatsdiener hervorgehen. Ich trete Dem, was der Abg. Rittner vorhin bemerkte, vollständig bei. Man hat gesagt, daß die Bestimmung unter 9 überflüssig sei, indem es ja im eigenen Interesse der Advocaten liege, daß sie die Rechtskandidaten gehörig ausbilden. Das muß ich nun zwar zugeben, dabei aber bemerken, daß es doch Advocaten geben kann, die dieses Interesse nicht haben und gerade für diesen Fall ist die Bestimmung unter 9 gegeben. Man hat ferner gesagt, es sei diese Vorschrift nicht ausführbar; sie würde nur ausgeführt werden können, wenn sich die Advocatenkammer auf die Expedition des betreffenden Sachwalters begäbe und da gewissermaßen eine Haussuchung vornähme. Nun, es versteht sich von selbst, daß die Vorschrift nicht so gemeint ist, und ich bin überzeugt, daß keine Advocatenkammer sie so verstehen wird. Es genügt, daß die Advocatenkammer darüber sich orientiren kann, wie der Rechtskandidat bei dem Advocaten beschäftigt wird, das kann sie dann verfügen, auch ohne sich auf die Expedition des Advocaten zu begeben. Die Bestimmung unter 9 ist daher gewiß nicht unnütz. Bei Nr. 7 wollte ich mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß, dafern die hohe Kammer den Vorschlag der Deputation annehmen sollte, es doch nothwendig sein würde, daß am Schlusse des Satzes statt: „worüber jedoch dem Justizministerium die Entschließung zusteht“ gesagt werden möchte: „worüber jedoch der betreffenden Staatsbehörde die Entschließung zusteht“, weil, wie bereits vorhin erwähnt worden ist, nicht allemal das Justizministerium die Behörde sein wird, welche die Entschließung zu fassen hat.

Präsident Dr. Haase: Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers würde ich die Deputationsmitglieder fragen, ob sie in dem Gutachten, das sie über den 7. Satz abgegeben, und wo sie eine andere Fassung desselben vorgeschlagen haben, die Worte „dem Justizministerium“ vertauschen wollen mit den Worten „der betreffenden Staatsbehörde?“ — Herr Abg. v. Eriegern.

Abg. v. Eriegern: Ich finde das unbedenklich.

Präsident Dr. Haase: Herr Referent?

Referent Abg. v. König: Ich bin auch damit einverstanden.

Präsident Dr. Haase: Sind die übrigen Herren der Deputation damit einverstanden?

(Die meisten der Herren erklären sich einverstanden.)

Ich würde nun können zur Fragstellung übergehen. Es sind bei diesem §. 49 vier Modificationen beantragt.

Abg. Koelz: Der Form wegen bitte ich, auch die übrigen Deputationsmitglieder zu befragen.

Präsident Dr. Haase: Ich habe die Worte des geehrten Abgeordneten nicht verstanden.

Abg. Koelz: Ich bitte, der Form willen, die übrigen Deputationsmitglieder gleichfalls zu befragen,

Präsident Dr. Haase: Ich habe bereits früher die sämtlichen Mitglieder der Deputation ausdrücklich zu Abgabe ihrer Erklärung aufgerufen.

Abg. Koelz: Ich habe nichts davon gehört.

(Heiterkeit in der Kammer.)

Präsident Dr. Haase: Der Kammer wird es nicht entgangen sein, daß ich an die sämtlichen Deputationsmitglieder das Gesuch gestellt habe, sich deshalb zu erklären. Da ich von einigen derselben keine Antwort darauf erhalten habe, so habe ich angenommen, daß diese Herren mit dem Herrn Referenten, dem Vorsitzenden und denjenigen Deputationsmitgliedern, welche die geforderte Erklärung abgegeben haben, einverstanden sind. — Ich habe erwähnt, daß bei §. 49 vier Modificationen beantragt sind, sie beziehen sich auf die Sätze unter 1, 7, 9 und 10. Was nun den ersten Satz anlangt, so ist die Modification aus der Mitte der Kammer beantragt worden, die dahin geht, daß aus diesem Satze die Worte „den Anordnungen der Aufsichtsbehörde“ weggelassen und gestrichen werden möchten. Ich bin ersucht worden, deshalb eine besondere Frage darauf zu stellen. Ich frage demgemäß mit Vorbehalt der Frage über die Beibehaltung oder Streichung dieser Worte, ob die Kammer den Eingang des §. 49 und den Satz unter Nr. 1 so annehme:

„Der Advocatenkammer kommt zu: 1) die den Gesetzen der Geschäftsordnung gemäß gefaßten Beschlüsse des Advocatenvereins zur Ausführung zu bringen.“

Nimmt die Kammer den eben vorgelesenen Satz an? — Einstimmig Ja.

Ich frage weiter, nimmt die Kammer auch die darin befindlichen Worte „den Anordnungen der Aufsichtsbehörde“ an? — Mit überwiegender Stimmenmehrheit abgeworfen.

Zu Nr. 7 hat die Deputation eine veränderte Fassung vorgeschlagen, wie sie Seite 78 des Berichts sich befindet. Diese letztere ist aber durch die Erklärung der Deputation in heutiger Sitzung dahin abgeändert worden, daß statt der Worte: „dem Justizministerium“ gesagt werden soll „der betreffenden Staatsbehörde.“ Demnach soll der Satz 7 so lauten: „In Fällen, wo die Zulassung zur Advocatur ic. — der betreffenden Staatsbehörde zusteht.“ Ich frage, nimmt die Kammer statt des im Entwurf enthaltenen Satzes unter 7 den eben vorgelesenen und von der Deputation beantragten an? — Gegen 1 Stimme.